



Wirtschaft & Steuern

Neuerungen hinsichtlich IMU1

Abfallwirtschaft.....2

Arbeit & Soziales

Erleichterungen bei befristeten Arbeitsverträgen3

Recht

Energienachweis auch bei Vermietung einzelner Wohnungen verpflichtend...4

Wirtschaft & Steuern

NEUERUNGEN HINSICHTLICH IMU

Abschaffung 1. Rate

Mittlerweile kann man die IMU als eine Art „Baustelle“ beschreiben die bereits seit 2 Jahren geöffnet ist und immer wieder langsam vorangetrieben wird bzw. an der immer wieder schrittweise Änderungen vorgenommen werden. Auch im Jahr 2013 ist viel über die IMU diskutiert bzw. debattiert worden. Dabei sind verschiedene Lösungen ins Auge gefasst worden die von der teilweise Aufschiebung der 1. Rate bis hin zur gänzlichen Abschaffen der Steuer gingen.

Nun ist am Samstag 31. August 2013 die endgültige Fassung der Verordnung über die IMU im Staatlichen Amtsblatt veröffentlicht worden (DL Nr. 102 vom 31. August 2013) und noch am selben Tag in Kraft getreten. Die Verordnung enthält jedoch wiederum nur einen Aufschub und ist weder eine genaue noch eine endgültige Lösung.

Zu den Fakten:

Wie wir bereits mitgeteilt haben, wurde im Mai mittels Gesetzesverordnung (DL. Nr. 54/2013) die Zahlung der ersten IMU-Rate auf Hauptwohnungen bis 16. September ausgesetzt, vorausgesetzt man finde bis Ende August eine Gesamtlösung was die IMU anbelangt.

Mit der Verordnung (DL Nr. 102 vom 31. August 2013) ist die erste IMU-Rate (wäre am 17. Juni 2013 fällig gewesen) nicht wie bisher ausgesetzt sondern endgültig abgeschafft worden. Dies gilt insbesondere für jene Liegenschaften dessen Zahlung bereits im Mai aufgeschoben wurde. Dazu gehören die Hauptwohnung, wobei Luxuswohnungen (z.B. Wohnungen in Villen, Ansitzen und Burgen die den folgenden Katasterkategorien angehören: A1, A8 und A9) davon ausgenommen sind, sowie landwirtschaftliche Grundstücke und Gebäude.

Weiters wurde die Befreiung auch für alle Wohnbaugenossenschaften mit ungeteiltem Eigentum, sowie für Wohnbauinstitute festgelegt. Was die Voraussetzungen in Sachen

Hauptwohnung anbelangt (als Hauptwohnung wird jene bezeichnet, in welcher man mit der Familie wohnhaft ist und man seinen meldeamtlichen Wohnsitz hat) so wurde für Mitarbeiter des Heeres, der Polizei und der Berufsfeuerwehr Erleichterungen vorgesehen.

Die Verordnung enthält zudem noch eine weitere wesentliche Neuerung welche die Baueinheiten der Bauträger betrifft (dabei sind jene Baueinheiten gemeint, die ein Bauträger errichtet hat und bis dato weder verkauft noch vermietet wurden). In Bezug darauf wurde die zweite IMU-Rate für 2013 gestrichen und für das Jahr 2014 eine IMU-Befreiung vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass die bis zum 17. Juni 2013 fällige 1. IMU-Rate weiterhin geschuldet ist und somit eventuell unterlassene Zahlungen nachgeholt werden müssen.

Anzumerken sei hier, dass diese Neuerung somit nicht nur Wohnungen betrifft, sondern auch gewerbliche Baueinheiten (z.B. Geschäftsräume, Büros, Lagerhallen)

Finanzierung

Durch die Abschaffung der ersten IMU-Rate entgeht dem Staat jedoch viel Geld und daher war von Anfang an zu erwarten, dass dieses Loch irgendwie gestopft werden musste. Um die Mindereinnahmen zu decken und das Finanzierungsproblem zumindest momentan zu lösen wurde eine durchaus unerwartete Maßnahme getroffen: die Abzugsfähigkeit der Prämien auf Lebensversicherungen wurde rückwirkend gekürzt.

Genauer genommen wurde der zugelassene Höchstbetrag für die Absetzbarkeit der Prämien von ursprünglich 1.291,14 Euro um etwas mehr als die Hälfte gekürzt und beträgt rückwirkend für das Jahr 2013 nur mehr 630 Euro. Damit nicht genug. Für die Jahre 2014 und folgende wurde das Limit auf 230 Euro herabgesetzt. Dabei wird keine Ausnahme zwischen den bereits bestehenden Lebensversicherungen und den neu abgeschlossenen gemacht. Zudem gilt das Limit auch die Unfallversicherungen welche vor dem Jahr 2000 abgeschlossen wurden.

Nicht nur unerwartete Maßnahmen wurden getroffen sondern auch ursprünglich geplante Maßnahmen die den Steuerdruck hätten senken sollen wurden gestrichen. Somit ist die ursprünglich geplante Absetzbarkeit der IMU (auch wenn nur im Ausmaß von 50%) von der Einkommenssteuer und IRAP nicht in der Gesetzesverordnung enthalten. Mit aller Wahrscheinlichkeit wäre dies jedoch nur für Unternehmen möglich gewesen.

Wie man sieht, bleiben noch viele Fragen offen bzw. ist auch mit dieser Gesetzesverordnung keine Aussicht auf ein Ende der „Baustelle IMU“. Es ist wie gesagt alles nur aufgeschoben. Dieses Thema wird uns mit Sicherheit auch in den nächsten Monaten begleiten und wir werden sie auf jeden Fall wieder rechtzeitig informieren sollte sich auf der „Baustelle“ wieder etwas tun.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Benno Hofer

Abfallwirtschaft

SISTRI – Start

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 101 vom 31. August 2013 wurde die Einführung des Systems für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle „SISTRI“ neu definiert.

Neu:

- Die Anwendung des Systems SISTRI ist nur bei **gefährlichen Abfällen** verpflichtend.

Die Fristen für die schrittweise Wiedereinführung von "SISTRI" werden wie folgt festgelegt:

a. Start am 1. Oktober 2013 für folgende Subjekte:

- Unternehmen und Körperschaften, die gefährliche Abfälle Dritter annehmen, verwerten oder entsorgen (Verwertungs- und Entsorgungsunternehmen, Recyclinghöfe)
- Transporteure von gefährlichen Abfällen Dritter
- Händler und Vermittler von gefährlichen Abfällen

Diese Subjekte müssen bis 30. September 2013:

- die im System eingetragenen Daten selbständig kontrollieren und eventuell aktualisieren
- die USB-Schlüssel kontrollieren und aktualisieren (Update)
- die Fahrzeuge, welche für den Transport von gefährlichen Abfällen verwendet werden mit einer "Black Box" ausstatten
- bereits eingebaute Black Boxen auf Ihre Funktion kontrollieren und aktualisieren (Update)

b. Start am 3. März 2014 für folgende Subjekte:

- Produzenten von gefährlichen Abfällen, unabhängig von der Anzahl der Angestellten

Diese Subjekte müssen bis 28. Februar 2014:

- die im System eingetragenen Daten selbständig kontrollieren und eventuell aktualisieren
- die USB-Schlüssel kontrollieren und aktualisieren (Update)

Produzenten und Transporteure von nicht gefährlichen Abfällen sowie Fahrzeuge, mit welchen keine gefährlichen Abfälle transportiert werden, können aus dem System "SISTRI" gelöscht werden.

Dieser Teil des Rundschreibens wurde uns zur Verfügung gestellt von:



Dienstleistungen & Software für die Abfallwirtschaft
des prenn egon
dantestaße 12
39031 Bruneck
+39 0474 412750
Mobil +39 348 5538979

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Arbeit & Soziales

Erleichterungen bei befristeten Arbeitsverträgen Der Art. 7 des Ges. 99 vom 09. August 2013

Neuerlich werden sämtliche Verträge im Arbeitsrecht an die wirtschaftliche Situation angepasst und dementsprechend leicht dereguliert.

Eines der wichtigsten Verträge in vielen Wirtschaftssektoren ist der **befristete Arbeitsvertrag**, der seit der Fornero Reform auch ohne Benennung eines spezifischen

Grundes ermöglicht wurde. Die Maximale Dauer dieser Verträge beträgt immer noch 12 Monate, wobei es ab nun auch möglich sein wird diese Verträge, immer im Rahmen der 12 Monate, einmal zu verlängern. Eine weitere wichtige Neuerung betrifft die zwingend einzuhaltenden Abstände von einem befristeten Arbeitsvertrag zum nächsten (sogenannte Kettenverträge). Bislang mussten relativ lange Abstände von 30 bis 90 Tagen eingehalten werden, je nach Kollektivvertrag oder rechtlicher Einstufung. Nun kommt man wieder zurück zur ursprünglichen gesetzlichen Regelung die besagte, dass der Mindestabstand 10 Tage für Arbeitsverträge bis zu 6 Monaten beträgt und 20 Tage für alle darüber liegenden. Alle befristenden Verträge samt Verlängerungen und Erneuerungen zusammen dürfen in Summe 36 Monate nicht überschreiten. Wird diese Grenze überschritten, so gilt der Vertrag automatisch als unbefristeter Arbeitsvertrag.

Anders ist die Regelung bei den Saisonsverträgen. Diese gelten als Ausnahme und können Saison für Saison ohne Bedenken immer wieder abgeschlossen werden. Diese Verträge können zudem einmal verlängert werden und müssen gleichgestellt mit der allgemeinen Regelung den bereits beschriebenen Mindestabstand von 10 bzw. von 20 Tagen zwischen einem Vertragsende und einem neuerlichen Vertragsbeginn einhalten.

Die einzelnen Kollektivverträge können ein Maximum vorschreiben in welchem Gesamtausmaß ein Betrieb befristete Arbeitsverträge abschließen darf, z.B. 6% oder 12% des gesamten Mitarbeiterkorpus. Außer in Saisonsbetrieben muss diese Grenze auf jeden Fall berücksichtigt werden. Der Betrieb hat jedoch die Möglichkeit diese Grenze zu umgehen, indem er ein Sonderabkommen mit den Gewerkschaften abschließt.

(Stand 05/09/2013)

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Gudrun Mairl

Recht



PLATTER MENESTRINA AUSSERER
BAUER PITTELLI PLATTER
RECHTSANWÄLTE - AVVOCATI

ENERGIENACHWEIS AUCH BEI VERMIETUNG EINZELNER WOHNUNGEN VERPFLICHTEND

Mit Beschluss der Landesregierung vom 04.03.2013, Nr. 362, wurde die Europäische Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auf Landesebene umgesetzt. Somit ist nun auch auf Provinzebene der Nachweis der Gesamtenergieeffizienz im Falle von Verkauf oder Vermietung bestehender Gebäude oder einzelner Wohneinheiten verpflichtend zu erbringen.

In der Vergangenheit bestand in Italien die Möglichkeit, durch eine Eigenerklärung mit Einstufung in die niedrigste Energieklasse G die Einholung eines solchen Nachweises zu umgehen. Diese Bestimmung wurde allerdings als nicht konform mit obiger EU-Richtlinie angesehen und deshalb mit Ministerialdekret vom 22.11.2012, Nr. 21, aufgehoben.

Der Nachweis über die Gesamtenergieeffizienz gemäß Anhang A des Ministerialdekrets vom 26.06.2009, Nr. 158, muss nun verpflichtend in den Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen in den kommerziellen Medien angegeben und innerhalb von 60 Tagen ab Abschluss des Vertrages an die KlimaHaus-Agentur übermittelt werden. Im Falle einer Wohnungsvermietung gilt dies sowohl für die Vermietung für

Wohnungszwecke als auch für die Vermietung für kommerzielle Zwecke. Darüber hinaus ist dieser Nachweis sowohl bei Abschluss neuer Mietverträge als auch bei Erneuerung bereits bestehender Mietverträge zu erbringen. Die Einholung dieses Nachweises entfällt in all jenen Fällen, in welchen das Gebäude bereits über einen Energieausweis verfügt. Dieser Energieausweis eines Gebäudes hat nämlich auch Gültigkeit für alle darin befindlichen Wohneinheiten und kann somit auch als Nachweis bei Verkauf oder Vermietung einzelner Wohnungen verwendet werden.

Es gibt somit zwei Verfahren, mit welchen der Nachweis über die Energieeffizienz einer Liegenschaft erbracht werden kann. Zum einen kann dies durch die Klimahauszertifizierung der KlimaHaus-Agentur erfolgen. Diese Zertifizierung zur Erlangung des Energieausweises kann allerdings nur bei ganzen Gebäuden angewandt werden und nicht bei einzelnen Wohneinheiten. In diesem Fall wird ein von der KlimaHaus-Agentur beauftragter Techniker die Berechnungen durchführen. Nach Abschluss des Verfahrens wird der sog. Energieausweis ausgestellt, welcher sowohl für das ganze Gebäude, als auch für die einzelnen darin befindlichen Wohneinheiten Gültigkeit hat. Die Kosten für dieses Verfahren belaufen sich auf insgesamt ca. Euro 1.300,00.-, wobei der Preis für die Zertifizierung durch die KlimaHaus-Agentur für Gebäude bis zu 500m² Nettogröße mit Euro 800,00.- festgeschrieben ist.

Sollte der Nachweis über die Energieeffizienz lediglich für eine oder mehrere Wohneinheiten eines Gebäudes benötigt werden, so kann dieser entsprechende Nachweis (*attestato di prestazione energetica*) auch direkt von einem dazu befugten Techniker erbracht werden, ohne dass der Energieausweis bei der KlimaHaus-Agentur für das gesamte Gebäude beantragt werden muss. Die Kosten für diese zweite Variante sind stark vom jeweils beauftragten freiberuflichen Techniker abhängig.

Seit Februar 2013 besteht darüber hinaus die Möglichkeit für Gebäude in der niedrigsten Energieeffizienzklasse G (Heizwärmebedarf > 160 kWh/m²a) ein vereinfachtes und kostengünstiges (Euro 150,00.- + MwSt.) Verfahren in Anspruch zu nehmen. Dieses Verfahren ist wiederum lediglich für gesamte Gebäude vorgesehen. Dabei muss der Antragsteller lediglich einen Fragebogen der KlimaHaus-Agentur zum zertifizierenden Gebäude ausfüllen und Fotos des entsprechenden Gebäudes beilegen. Sollte die KlimaHaus-Agentur aufgrund der vom Antragsteller mitgeteilten Daten zum Schluss kommen, dass das zu zertifizierende Gebäude nicht in der niedrigsten Energieeffizienzklasse G anzusiedeln ist, so wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die KlimaHaus-Agentur befugt ist, Kontrollen durchzuführen sowie die erforderlichen Unterlagen und Informationen anzufordern, welche zur Verwaltung des Verzeichnisses der KlimaHaus-Ausweise dienen.

WICHTIG:

Signifikante Neuerungen in diesem Bereich hat vor kurzem das G.D. vom 04.06.2013, Nr. 63, auf Staatsebene gebracht. Dieses Dekret hat das G.v.D. vom 19.08.2005, Nr. 192, zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auf Staatsebene dahingehend abgeändert, dass nun zwingend, bei sonstiger Nichtigkeit, die Beilage des Energienachweises bei neuen Mietverträgen wie auch bei Kaufverträgen und bei unentgeltlichen Übertragungsakten von Liegenschaften vorgeschrieben ist (Art. 6, Abs. 3-bis).

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

RA Dr. Peter Platter
RA Dr. Armin Baumgartner

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

September 2013



Montag, 16. September 2013

MwSt. - Abrechnung für August

MwSt. – Absichtserklärung

INPS – 2. Fixrate für selbständige Landwirte

Freitag, 20. September 2013

Mod. 770/2012 S+O – Telematische Übermittlung

Mittwoch, 25. September 2013

Intrastat - Monatliche Meldung für August

Montag, 30. September 2013

Black-List – Monatliche Meldung für August